

Zulassung zur Ausbildung zum/r systemischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in

Voraussetzung für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in: abgeschlossenes

Universitätsstudium der Psychologie, Schulpsychologie (Diplom, Master), Abschlussprüfung muss das Fach Klinische Psychologie einschließen, gleichwertiger (ausländischer) Hochschulabschluss in Psychologie; abgeschlossenes Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule) der Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften oder Sonderpädagogik (Diplom, Master, Magister, Bachelor). **Diese Ausbildung ist weiterhin für Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen und Pädagog*innen ohne Einschränkung möglich.**

Mittlerweile hat nun auch der Bundesrat (am 8.11.19) dem **Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung** zugestimmt. Das bedeutet, ab 1. Sept. 2020 läuft die **Übergangszeit von 12 Jahren**. Bis 31. August 2032 muss die Ausbildung abgeschlossen sein. Bis dahin kann die Approbation zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in noch nach dem alten Gesetz erteilt werden. Ergänzt wurde das neue Gesetz mit einer Regelung, wonach diejenigen, die ihre Ausbildung noch nach den bisherigen Vorschriften abschließen, **während ihrer praktischen Tätigkeit (PT1 und PT2) eine Vergütung von mindestens 1000 Euro monatlich erhalten**.

Wer schon einen Bachelor hat, kann auch noch nach dem 1. Sept. 2020 ein Masterstudium der Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik, Erziehungswissenschaften oder Bildungswissenschaften beginnen und ebenfalls danach die Psychotherapieausbildung noch nach dem alten Gesetz absolvieren und die Approbation erhalten. Danach wird man diesen Berufsabschluss und die Approbation nur noch über ein Studium der Psychotherapie an einer Universität (mit einem entsprechend hohen NC) erreichen können.

Wer die Approbation zur Kinder- und Jugendlichentherapeut*in hat, dem kann sie auch nicht durch ein reformiertes Gesetz entzogen werden.

Masterabschluss in Pädagogik ohne Bachelor ebenfalls ausreichend: Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Landesprüfungsämter hat am 15.05.2018 beschlossen, wie das Urteil des Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 3 C 122.16 – 17.08.2017; <http://www.bverwg.de/de/170817U3C12.16.0>) künftig umgesetzt wird. Demnach ist für die **Zulassung zur Ausbildung zur/m Psychologischen Psychotherapeuten/in (PP) ein Master-Abschluss in Psychologie ausreichend** und dieser muss nicht auf einem Bachelor-Abschluss in Psychologie aufbauen. **Aufgrund dieses Urteils wird analog für die Zulassung zur/m Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in (KJP) zukünftig also ebenfalls nur der Master-Abschluss in Pädagogik, Sozialer Arbeit, Erziehungswissenschaften und Bildungswissenschaften oder auch Psychologie notwendig und ausreichend sein.** Die Studienfächer vorheriger Bachelor-Abschlüsse sind demnach unerheblich.

Dies gilt auch für Abschlüsse an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums.

Studienabschlüsse, die in Drittstaaten erworben wurden, müssen zur Bewertung der Gleichwertigkeit beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden.